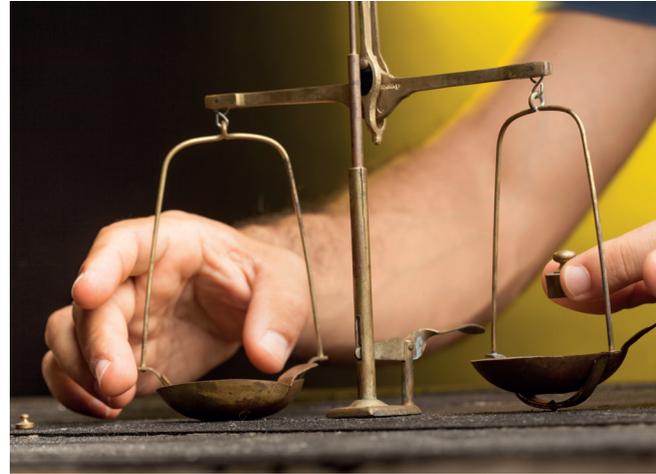




ÄRZTEKAMMER  
WESTFALEN-LIPPE



## Tätigkeitsbericht

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe

18

Fotonachweis: Sarah Johanna Eick, alex.pin – fotolia.com

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Text das generische Maskulinum verwendet. Die Formulierungen umfassen selbstverständlich Männer und Frauen gleichermaßen.

# Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen

Komplikationen und unerwünschte Ereignisse im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen belasten Patienten, Angehörige und Ärzte. Sofern sich in diesem Zusammenhang die Frage nach einem ärztlichen Behandlungsfehler stellt, erwarten die Beteiligten zu Recht einen offenen Umgang mit den Beanstandungen.

Die Ärztekammer Westfalen-Lippe hat eine Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen eingerichtet, um Behandlungsfehlervorwürfe im Streitfall außergerichtlich zu klären. Auf Antrag wird ein Verfahren durchgeführt, an dessen Ende die Verfahrensbeteiligten erfahren, ob Haftungsansprüche nach Auffassung der Gutachterkommission gerechtfertigt erscheinen. Im Jahr 2018 wurden 1.364 dieser Anträge bei der Gutachterkommission gestellt.

Die Verfahren der Gutachterkommission sollen zu einer Deeskalation des Konflikts zwischen Patient und Arzt beitragen. Sie haben für die Verfahrensbeteiligten viele Vorteile:

- Der Zugang zum Verfahren ist einfach: Antragsformulare, Schweigepflichtentbindungserklärung und Informationen zum Datenschutz wurden im Jahr 2018 komplett überarbeitet. Die Antragsformulare können bequem am Computer ausgefüllt und ausgedruckt werden.
- Die Verfahren sind für Patienten kostenfrei und für Ärzte und Haftpflichtversicherungen wirtschaftlicher als ein Gerichtsverfahren.
- Die durchschnittliche Verfahrensdauer ist kurz. 2018 wurde mehr als die Hälfte aller Verfahren mit einer Sachentscheidung in weniger als fünfzehn Monaten abgeschlossen.
- Eine anwaltliche Vertretung ist möglich, aber nicht erforderlich. Im Jahr 2018 ließen sich 559 Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten.
- Es erfolgt eine umfassende Beurteilung der Haftungsfrage. In jedem Verfahren wird zumindest ein externes Gutachten eingeholt. In 2018 vergab die Gutachterkommission 1.257 Gutachtenaufträge. Jedes Gutachten wird von einem fachgleichen ärztlichen Mitglied der Gutachterkommission geprüft. Danach erfolgt eine abschließende juristische Bewertung des Haftungsanspruches.
- Sollte am Ende doch keine Einigung erreicht werden, steht den Verfahrensbeteiligten der Weg zu Gericht weiter offen. Die Verjährung wird durch das Verfahren bei der Gutachterkommission gehemmt.

## Anträge – leichter Rückgang

Im Jahr 2018 wurden bei der Gutachterkommission 1.364 Anträge gestellt. Vermutet wurden Behandlungsfehler, die zum Teil nur kurze, oft aber auch längere Zeit zurücklagen.

In 2018 wurden gegenüber dem Vorjahr 99 Anträge weniger gestellt. Absolut gesehen war die Anzahl der Anträge in den vergangenen zehn Jahren relativ konstant.

Die Zahl der in Westfalen-Lippe tätigen Ärzte ist jedoch in den vergangenen zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. Bezogen auf die in Westfalen-Lippe tätigen Ärzte ist die Zahl der Anträge folglich deutlich rückläufig: Wurden im Jahr 2009 noch etwa 50 Anträge pro 1.000 in Westfalen-Lippe tätige Ärzte gestellt, waren es im Jahr 2018 etwa 38 Anträge, was einem Rückgang von etwa 24 Prozent über zehn Jahre entspricht. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Entwicklung in den kommenden Jahren fortsetzen wird.

## BEFRIEDUNGSFUNKTION

Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen haben eine hohe Befriedungsfunktion. Sie verkürzen in vielen Fällen die Konfliktdauer und damit die Zeit der Unsicherheit für Patienten, Ärzte und Krankenhäuser sowie Haftpflichtversicherungen.

Quelle: Der Krankenhaus-Justiziar 2/2017, S. 37 – 40

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210-214  
48147 Münster

Bitte beachten Sie, dass nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anträge bearbeitet werden können.

### Antrag

auf Durchführung eines Verfahrens bei der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Abkürzungen der Gutachterkommission (falls bekannt): GA- \_\_\_\_\_ -GUT- \_\_\_\_\_

#### I. Patientendaten\*

Name\* \_\_\_\_\_  
Vorname\* \_\_\_\_\_ Geschlecht\*  männlich  weiblich  
Geburtsname: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum\* ( . . ) ggf. verstorben am: ( . . )  
Straße\* \_\_\_\_\_ Hausnr.\* \_\_\_\_\_  
PLZ\* \_\_\_\_\_ Ort\* \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
Telefax: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

#### II. Angaben zu Dritten, wenn der Patient nicht selbst den Antrag einreicht (bevollmächtigter Vertreter, Erben, Eltern/Sorgeberechtigte, Betreuer etc.)

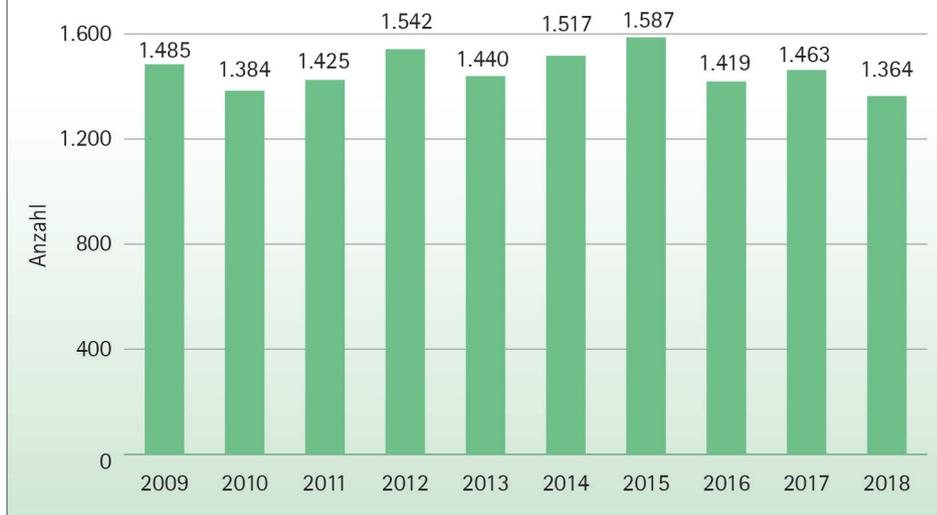
1. Name\* \_\_\_\_\_  
Vorname\* \_\_\_\_\_ Geschlecht\*  männlich  weiblich  
Straße\* \_\_\_\_\_ Hausnr.\* \_\_\_\_\_  
PLZ\* \_\_\_\_\_ Ort\* \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

2. Name\* \_\_\_\_\_  
Vorname\* \_\_\_\_\_ Geschlecht\*  männlich  weiblich  
Straße\* \_\_\_\_\_ Hausnr.\* \_\_\_\_\_  
PLZ\* \_\_\_\_\_ Ort\* \_\_\_\_\_  
Telefon: \_\_\_\_\_ Mobil: \_\_\_\_\_  
E-Mail: \_\_\_\_\_

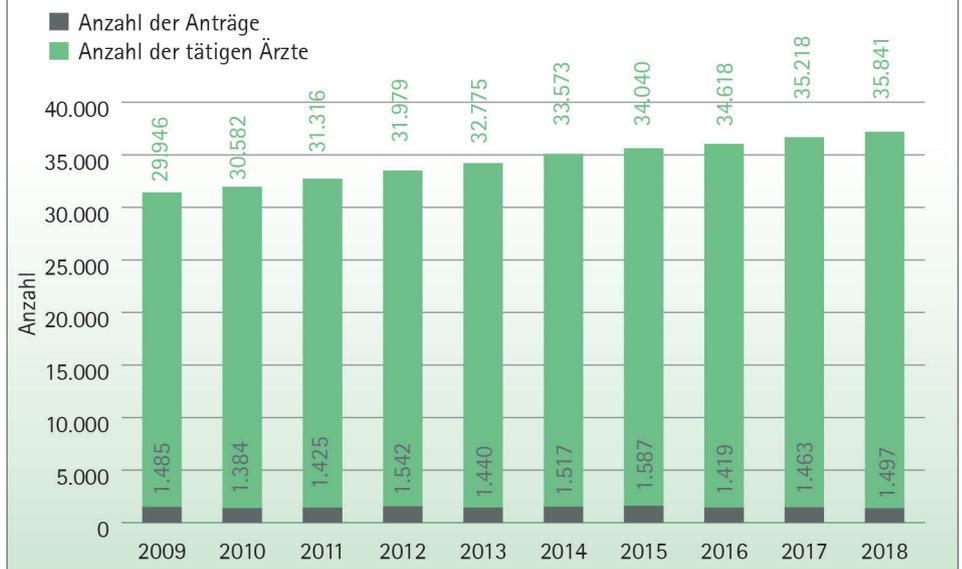
Bitte fügen Sie diesem Antrag einen geeigneten Nachweis bei, z. B. Kopie der Vollmacht, Erbschein - sofern vorhanden -, Testament, Nachweis des Alleinerbengemeinschafts-Sorgerechts, Betreuungsbeschluss, etc.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Antrag die männliche Form gewählt, gemeint sind jeweils Angehörige beider Geschlechter.  
\*Die mit einem Stern gekennzeichneten Felder müssen ausgefüllt werden.

### Entwicklung der Antragszahlen (2009 bis 2018)

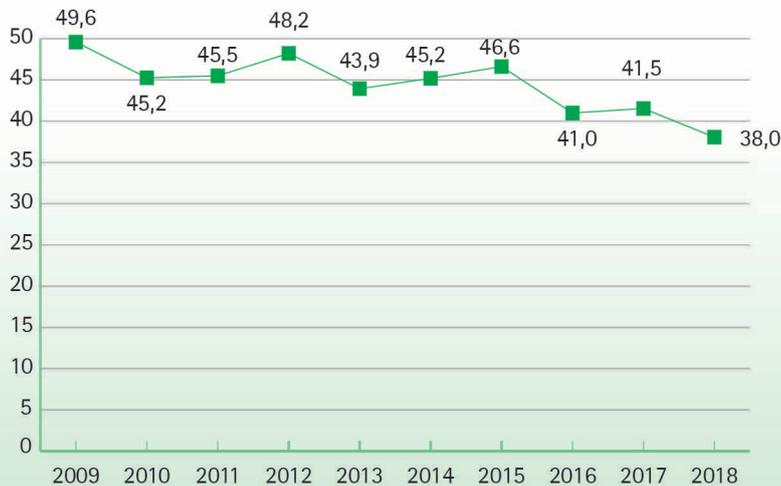


### Anzahl tätiger Ärzte und Anträge (2009 bis 2018)



Die Anzahl von 38 Anträgen pro 1.000 in Westfalen-Lippe tätige Ärzte ist zwar rückläufig, im bundesweiten Vergleich mit anderen Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen jedoch hoch. Sie ist vergleichbar mit den Antragszahlen bei der Gutachterkommission der Ärztekammer Nordrhein. Dies spricht sicher für die Akzeptanz der Verfahren der Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der Ärztekammer Westfalen-Lippe.

## Anzahl der Anträge pro 1.000 tätige Ärzte in Westfalen-Lippe



### Verfahren – formell oder mit Sachentscheidung abgeschlossen

Jeder Antrag wird in einem standardisierten schriftlichen Verfahren bearbeitet. Die Verfahrensdauer vom Eingang eines Antrages bis zum Abschluss des Verfahrens ist unterschiedlich je nach Inhalt und Komplexität des Verfahrens.

### Verfahren – formell abgeschlossen

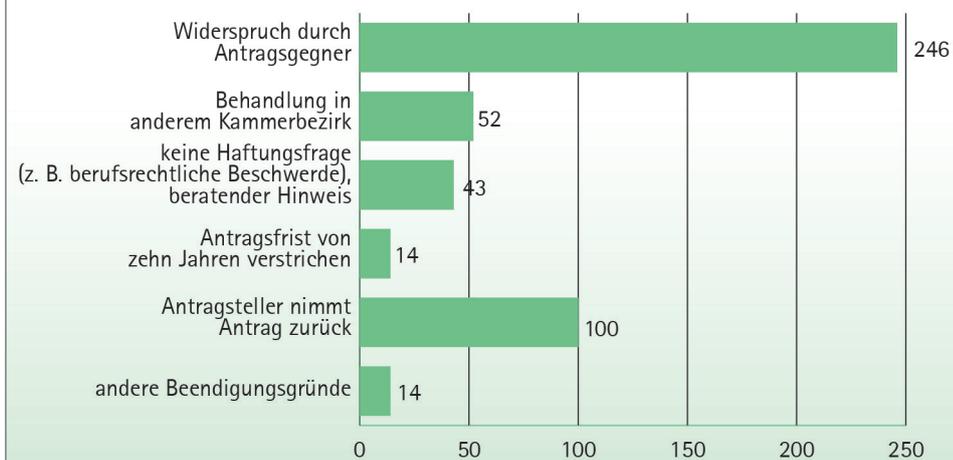
Ein Teil der Verfahren (469) wurde im Jahr 2018 ohne Sachentscheidung, also ohne Bewertung der Haftungsfrage, abgeschlossen. Dies hat formelle Verfahrensgründe. So ist es möglich, dass die Behandlung nicht in Westfalen-Lippe stattgefunden hat oder der Behandlungsfehler länger als zehn Jahre zurückliegt. Außerdem ist die Teilnahme an einem Verfahren der Gutachterkommission zu jeder Zeit freiwillig. Deshalb kann es auch sein, dass Arzt und Haftpflichtversicherung dem Verfahren widersprechen. Im Jahr 2018 taten dies 246 Antragsgegner. Grund für einen Widerspruch kann zum Beispiel ein erheblich streitiger Sachverhalt sein, den die Gutachterkommission mit ihren Möglichkeiten nicht aufklären kann. Aber auch andere Gründe sind denkbar, wie Haftpflichtversicherungen bei einer Befragung mitteilten: Es war zwischenzeitlich eine Einigung erzielt worden; es lag bereits ein MDK-Gutachten vor, sodass aus Sicht der Versicherung kein weiteres Gutachten erforderlich war; der Anspruch war nach Auffassung der Versicherung verjährt oder Ähnliches.

Auch Antragsteller können die Teilnahme am Verfahren beenden und den Antrag zurückziehen. Im Jahr 2018 taten dies 100 Antragsteller.

### FORMELLE BEENDIGUNG

Nicht in jedem Verfahren wird die Haftungsfrage mit einer so genannten Sachentscheidung, also einer medizinischen und juristischen Beurteilung zur Haftungsfrage beendet. Fehlt diese Sachentscheidung und wird das Verfahren aus anderen Gründen beendet, wird von formeller Beendigung gesprochen.

## Gründe für eine formelle Beendigung



## Verfahren – mit Sachentscheidung abgeschlossen

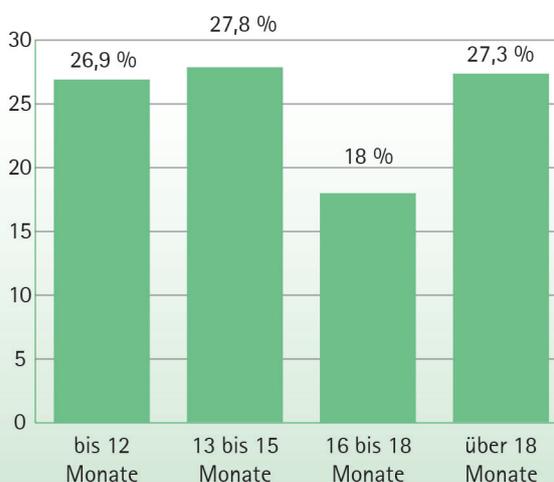
### BEHANDLUNGSFEHLER

Ein Behandlungsfehler ist eine nicht fachgerechte, das heißt dem allgemein anerkannten fachlichen Standard nicht entsprechende ärztliche Behandlung. Dabei ist mit dem allgemein anerkannten fachlichen Standard die Art und Weise des ärztlichen Vorgehens gemeint, die sich – angepasst an die individuellen Anforderungen des einzelnen Behandlungsfalles – aus wissenschaftlichen Erkenntnissen und ärztlicher Erfahrung zum Zeitpunkt der Behandlung ergibt.

Im Jahr 2018 schloss die Gutachterkommission 1.113 Verfahren mit einer Bewertung der Haftungsfrage ab. In 298 Verfahren (26,8 Prozent) bestätigte die Gutachterkommission die Fehlervermutung eines Antragstellers und stellte einen Behandlungsfehler oder einen Aufklärungsmangel fest, der sich im Jahr 2017 oder in den Jahren davor ereignet hatte. In 223 Fällen hatte ein Sorgfaltsmangel zu einem Gesundheitsschaden des Patienten geführt. In 75 Fällen konnte nicht mit der erforderlichen Gewissheit gesagt werden, dass ein Gesundheitsschaden auf den festgestellten Behandlungsfehler zurückzuführen war. In 815 Verfahren wurde kein Behandlungsfehler festgestellt.

In etwa 79 Prozent der Fälle wurde die bemängelte Behandlung in einem Krankenhaus durchgeführt und in rund 21 Prozent der Fälle in einer Praxis oder in einem Medizinischen Versorgung-

## Verfahrensdauer - Verfahren mit Sachentscheidung



zentrum. In beiden Versorgungsbereichen wurde ein Behandlungsfehler annähernd gleich häufig bestätigt.

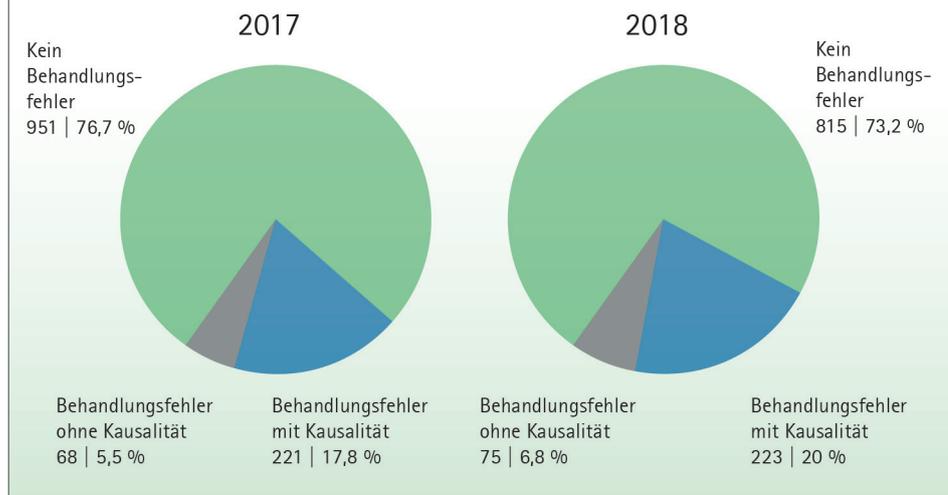
Auch im Jahr 2018 hatten viele Verfahren orthopädische, unfallchirurgische und allgemeinchirurgische Diagnosen und deren Behandlung im Krankenhaus zum Gegenstand. Patienten vermuten im Zusammenhang mit invasiven Eingriffen häufiger, sie seien womöglich nicht mit der notwendigen Sorgfalt behandelt worden. Der Grund liegt nahe: Tritt nach einer Operation eine Komplikation ein, liegen mutmaßliche Ursache und Wirkung eng beieinander.

Bedenkt man, bei wie vielen Verfahrensweisen in der Medizin heutzutage die Bildgebung von Organen eine Rolle spielt und welche Methodenvielfalt es inzwischen abseits von konventionellen Röntgenbildern gibt, verwundert es nicht, dass 2018 erstmals Behandlungsfehler bei der Bildgebung sowohl in Krankenhäusern als auch in Arztpraxen oder Medizinischen Versorgungszentren am häufigsten festgestellt wurden. Auch das fehlerhafte Unterlassen einer gebotenen Bildgebung kann dabei zu Haftungsansprüchen führen, weil dem Patienten hier besondere Beweiserleichterungen zukommen können.

## BEWEISLAST

Grundsätzlich trägt der Patient die Beweislast dafür, dass ein Behandlungsfehler vorliegt und die Ursache für einen Gesundheitsschaden ist. Allerdings gibt es juristische Besonderheiten, die die Beweislast zu Gunsten des Patienten verschieben.

### Häufigkeit der bestätigten oder nicht bestätigten Behandlungsfehler (Vergleich 2017 und 2018)



### Gesundheitsschäden nach Behandlungsfehlern

Der Begriff „Gesundheitsschaden“ im Arzthaftungsrecht ist weit gefasst. Ein Gesundheitsschaden durch einen Behandlungsfehler kann leicht, mittelschwer oder schwer ausgeprägt sein. Der Gesundheitsschaden kann außerdem vorübergehend oder dauerhaft sein. In schwersten Fällen führt ein Behandlungsfehler zum Tode. Um die Schwere eines Gesundheitsschadens einzuschätzen, werden zum Beispiel die folgenden Überlegungen angestellt: Was wurde medizinisch erforderlich, nachdem der Schaden eingetreten war? Welche Organe wurden geschädigt und welche Funktionsausfälle hatte dies zur Folge?

2018 wurden die folgenden Haftungsansprüche aufgrund fehlerbedingter Gesundheitsschäden aus den vergangenen Jahren bejaht: 112 Patienten haben einen vorübergehenden, leichten bis mittleren Gesundheitsschaden und 31 Patienten einen vorübergehenden schweren Schaden erlitten. 54 Patienten erlitten einen leichten bis mittleren Dauerschaden und 22 Patienten einen schweren Dauerschaden.

## GESUNDHEITSSCHADEN

Ein Gesundheitsschaden im arzthaftungsrechtlichen Sinne ist ein gesundheitlicher Nachteil, der zusätzlich zu den krankheitsbedingten Beeinträchtigungen eines Patienten durch ärztliche Behandlung eintritt. Ein Gesundheitsschaden kann fehlerbedingt und damit vermeidbar oder unvermeidbar sein.

---

In den im Jahr 2018 beendeten Verfahren wurde in 16 Fällen festgestellt, dass Patienten nach einem Behandlungsfehler starben. Diese Todesfälle nach Behandlungsfehlern hatten sich in den Jahren 2012 bis 2018 ereignet. Gründe dafür, dass ein Haftungsanspruch bejaht wurde, waren unter anderem: mangelnde Indikation für einen Eingriff und damit Rechtswidrigkeit der Behandlung, Unterlassen notwendiger Befunderhebung mit den sich daraus ergebenden Beweiserleichterungen für den Patienten oder fehlerhafte Langzeitgabe eines Arzneimittels mit toxischen Folgen.

## **Ausblick**

Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen der (Landes-)Ärzttekammern haben in den Jahren 2017 und 2018 im Auftrag des Vorstandes der Bundesärztekammer eine Rahmenverfahrensordnung erarbeitet. Im nächsten Schritt müssen nun erforderliche Anpassungen der Verfahrensordnungen der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen zum Zwecke der Vereinheitlichung erfolgen. Mit dieser gemeinsamen Anstrengung aller (Landes-)Ärzttekammern wird einer häufig vorgetragenen Notwendigkeit entsprochen: Patienten, Rechtsanwälte, überregionale Klinikkonzerne und Haftpflichtversicherungen wünschen sich vergleichbare Vorgehensweisen bei den Verfahren der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen.

Die Gutachterkommission versteht sich als Dienstleister. Servicegedanke und Nutzerorientierung werden die Arbeit auch in den kommenden Jahren weiterhin bestimmen. Lange Verfahren sind für die Verfahrensbeteiligten belastend und unwirtschaftlich. Gleichzeitig müssen alle Anträge sorgfältig und umfassend bearbeitet werden. Schließlich sollen Gutachten und juristische Bewertungen und damit die Einschätzung der Haftungsfrage – soweit erforderlich – auch vor Gericht bestehen können. Die Gutachterkommission wird dort, wo dies ohne Qualitätseinbußen möglich ist, in den kommenden Jahren bestrebt sein, die eigenen Bearbeitungszeiträume weiter zu verkürzen.

Neben der außergerichtlichen Streitbeilegung wird es auch zukünftig die besondere Aufgabe der Gutachterkommission bleiben, die Verfahrensinhalte auszuwerten, Fehlerquellen aufzufinden und so einen Beitrag zur Patientensicherheit zu leisten.

## Anhang

### ERKRANKUNGEN

Diese Erkrankungen führten am häufigsten zu einer Antragstellung:

Erkrankungen	Anzahl der Fälle
Hüftgelenkverschleißerkrankung	39
Kniegelenkverschleißerkrankung	38
Oberschenkelbruch	25
Kniebinnenschaden (traumatisch)	23
Bandscheibenerkrankung	22
Unterarmbruch	21
Unterschenkel- und Sprunggelenkbruch	21
degenerative Wirbelsäulenerkrankung	19
Hand- und Handgelenkbruch	17
bösartige Neubildung der Brustdrüse	16

### ÄRZTLICHE MASSNAHMEN

Ärztliche Maßnahmen, die am häufigsten zur Antragstellung führten (Mehrfachnennung möglich):

Maßnahme	Anzahl der Fälle
Durchführung einer Operation	550
Diagnostik, bildgebende Verfahren	228
Diagnostik, Anamnese und Untersuchungen	206
Arzneimitteltherapie	131
Diagnostik, Labor- und Zusatzuntersuchungen	124
postoperative Behandlung ohne Infektion	92
Aufklärung, Risiko	85
postoperative Behandlung bei Infektionen	71
Behandlung, konservativ	71
Indikationsstellung	67

### FACHGEBIETE

In diesen Fachgebieten waren Ärzte am häufigsten von einem Behandlungsfehlervorwurf betroffen:

Krankenhaus		Praxis/MVZ	
Orthopädie	184	Orthopädie	38
Unfallchirurgie	179	Hausärztlich tätiger Arzt	35
Innere Medizin	136	Innere Medizin	31
Allgemeinchirurgie	112	Allgemeinchirurgie	25
Frauenheilkunde (ohne Geburtshilfe)	55	Frauenheilkunde	20
Neurologie	37	Radiologie	18
Neurochirurgie	36	Unfallchirurgie	15
Urologie	33	Augenheilkunde	13
Geburtshilfe	32	Kinder- und Jugendmedizin	11
Anästhesiologie und Intensivmedizin	30	Haut- und Geschlechtskrankheiten	9

## ÄRZTLICHE MASSNAHMEN

Die zehn häufigsten ärztlichen Maßnahmen, bei denen die Gutachterkommission Fehler bestätigte:

### Krankenhaus

Diagnostik, bildgebende Verfahren	87
Durchführung einer Operation	67
Diagnostik, Labor- und Zusatzuntersuchungen	32
Arzneimitteltherapie	31
Indikation zu einer Behandlung	19
Diagnostik, Anamnese und Untersuchung	15
Facharztkonsil, Überweisung	13
postoperative Therapie bei Infektionen	11
postoperative Therapie ohne Infektion	9
Behandlung, konservativ	8

### Praxis/MVZ

Diagnostik, bildgebende Verfahren	33
Diagnostik, Anamnese und Untersuchungen	7
Durchführung einer Operation	7
Arzneimitteltherapie	7
Diagnostik, Labor- und Zusatzuntersuchungen	5
Indikationsstellung	5
Aufklärung, Risiko	3
Dokumentation	3
Überweisung, Facharztkonsil	3
postoperative Therapie	2

## ERKRANKUNGEN

Die zehn häufigsten Erkrankungen, bei denen die Gutachterkommission Fehler bestätigte:

### Krankenhaus

Hüftgelenkverschleißerkrankung	11
Hand- und Handgelenkbruch	9
Oberschenkelbruch	9
Kniebinnenschaden (traumatisch)	9
Kniegelenkverschleißerkrankung	8
Unterarmbruch	7
Wirbelsäulenerkrankung	7
Gallensteinerkrankung	7
Unterschenkel- und Sprunggelenkbruch	6
Appendizitis (sog. „Blinddarmentzündung“)	5

### Praxis/MVZ

bösartige Neubildung der Brustdrüse	5
Kniebinnenschaden	3
endokrine Störungen	3
depressive Episode	2
Bandscheibenerkrankung	2
Periphere Gefäßkrankheit	2
Katarakt (Grauer Star)	2
bösartige Neubildung der Bronchien	2
Komplikationen durch interne Prothesen	2
Erkrankung der Herzkranzgefäße	1



---

Gutachterkommission für Arzthaftpflichtfragen der  
Ärztekammer Westfalen-Lippe  
Gartenstraße 210 – 214  
48147 Münster  
Tel. 0251 929-9100  
E-Mail: [gutachterkommission@aekwl.de](mailto:gutachterkommission@aekwl.de)  
Internet: [www.aekwl.de](http://www.aekwl.de)